

---

## S 11 AL 89/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 89/05
Datum	21.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 03.05.2005 in der Gestalt der Bescheide vom 19.05.2005 und vom 22.08.2005 sowie des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2005 wird aufgehoben. Die Beklagte hat die Kosten der KlÄgerin zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) nebst Erstattungsforderung iHv (zuletzt) 437,89 Euro.

Die am 00.00.1954 geborene KlÄgerin bezog seit dem 01.07.2004 Alg. Am 23.08.2004 schloss sie mit der Firma T einen Arbeitsvertrag als Aushilfe im Verkauf f¼r die Zeit vom 23.08.2004 bis zum 11.09.2004; die w¶chentliche Arbeitszeit war mit 10 Stunden angegeben. Im folgenden verlÄngerten die Vertragsparteien den Vertrag auch f¼r die ZeitrÄume 20.09.2004 bis 02.10.2004 und 18.10.2004 bis 24.11.2004. TatsÄchlich arbeitete die KlÄgerin Ä¼ber die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus im September 2004 22,5 Mehrstunden, im Oktober 2004 16 Mehstunden und im November 2004 18,5 Mehrstunden.

---

Nachdem die Beklagte das Einkommen der KlÄgerin zunÄchst als Nebeneinkommen angerechnet hatte, hob sie Ä nach AnhÄrung Ä mit Bescheid vom 03.05.2005 die Alg-Bewilligung fÄr die Zeit vom 20.09.2004 bis 31.03.2005 mit der BegrÄndung auf, die Wirkung der Arbeitslosmeldung sei entfallen, da die KlÄgerin ab dem 20.09.2004 in einem BeschÄftigungsverhÄltnis gestanden sei. Den Erstattungsbetrag bezifferte sie auf 3382,80 Euro. Mit Bescheid vom 19.05.2005 Änderte sie den Aufhebungszeitraum auf die Zeit vom 23.08.2004 bis 24.11.2004 ab und bezifferte den Erstattungsbetrag nunmehr auf 1925,12 Euro.

Die KlÄgerin legte am 09.06.2005 Widerspruch ein und fÄhrte aus, die entsprechenden VertrÄge mit der Firma T hÄtten auf 10 Stunden pro Woche gelautet. Auch habe sie wegen der erfolgten Anrechnung geglaubt, alles es in Ordnung.

Mit Bescheid vom 22.08.2005 begrenzte die Beklagte die Aufhebung sodann auf die ZeitrÄume 06.09.2004 bis 11.09.2004, 20.09.2004 bis 02.10.2004 und 18.10. bis 24.11.2004 und die Erstattungsforderung auf 1167,36 Euro, wovon 729,47 Euro bereits durch Anrechnung erfÄllt seien. Sie fÄhrte aus, die KlÄgerin hÄtte angesichts der tatsÄchlich geleisteten Arbeitsstunden wissen mÄssen, dass ihre Arbeitslosigkeit nicht mehr fortbestand und damit auch der Leistungsanspruch erloschen war. Sie wies sodann den Widerspruch mit Bescheid vom 23.08.2005 zurÄck.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage.

Die KlÄgerin fÄhrt aus, die Äberschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit sei nicht vorhersehbar gewesen. Sie habe erst sehr kurzfristig von der Filialleitung erfahren, dass sie Mehrarbeit leisten mÄsse.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid vom 03.05.2005 in der Gestalt der Bescheide vom 19.05.2005 und vom 22.08.2005 sowie des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÄtze und die Äbrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist begrÄndet. Die angefochtenen Entscheidungen der

---

Beklagten sind rechtswidrig im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte durfte die Alg-Bewilligung nicht aufheben und erbrachtes Alg nicht zurÃ¼ckfordern.

Als ErmÃ¤chtigungsgrundlage der Aufhebung kommt allein [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) iVm [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) in Betracht, deren Voraussetzungen allerdings nicht erfÃ¼llt sind. In den VerhÃ¶ltnissen, die dem Ausgangsbescheid zugrunde gelegen haben, ist keine wesentliche Ãnderung iSd [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) eingetreten, denn die KlÃ¤gerin war auch wÃ¤hrend der im Bescheid vom 22.08.2005 aufgefÃ¼hrten ZeitrÃ¤ume arbeitslos iSd [Â§ 117 ff SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF). Nach [Â§ 118 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) aF schlieÃt die AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung, die weniger als 15 Stunden in der Woche umfasst, die Arbeitslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberÃ¼cksichtigt. Da sich die Frage, ob eine neu aufgenommene TÃ¤tigkeit die Arbeitslosigkeit ausschlieÃen wird, nur im Wege einer Prognose beantworten lÃ¤sst (Brand, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl, 2002, [Â§ 118, Rn 50](#)), kommt es insoweit auf die VerhÃ¶ltnisse an, wie sie sich zu Beginn der BeschÃ¤ftigung unter zu erwartender ErfÃ¼llung des Arbeitsvertrags darstellen (Scheidt, in: Praxiskommentar-SGB III, 2. Aufl., 2004, [Â§ 118, Rn 31](#)). Entwickelt sich das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¶ltnis nicht der Prognose entsprechend, so greift ab dem Zeitpunkt, an dem die Abweichung von der Prognose festgestellt werden kann, eine geÃ¤nderte vorausschauende Beurteilung (Brand, aaO, mwN). In allen drei ArbeitsvertrÃ¤gen war eine wÃ¶chentliche Arbeitsstundenzahl von 10 angegeben und die Ã¼ber diese Stundenzahl hinausgehende Mehrarbeit wurde allein aufgrund besonderer Anforderung durch die Filialleitung im Einzelfall geleistet. Eine Entwicklung dahingehend, dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¶ltnis ab dem von der Beklagten angenommenen oder einem spÃ¤teren Zeitpunkt als auf 15 Wochenstunden oder mehr "gerichtet" angesehen werden musste, lÃ¤sst sich trotz der tatsÃ¤chlichen Mehrarbeit nicht feststellen, denn diese erfolgte auf Einzelanforderung und lieÃ keine kontinuierliche und planmÃ¤Ãige faktische Umgestaltung der vertraglichen Vereinbarung erkennen.

Weiterhin liegen auch die besonderen Voraussetzungen fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Alg-Bewilligung nach [Â§ 48 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) (nur diese Alternative kommt in Betracht) nicht vor. Die dort geforderte grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nur vor, wenn der Betroffene aufgrund einfachster Ãberlegungen hÃ¤tte erkennen mÃ¶ssen, dass der Anspruch entfallen war (vgl Waschull, in: LPK-SGB X, [Â§ 48, Rn 62](#)). Zwar musste der KlÃ¤gerin die 15-Stunden-Grenze aus dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose (Punkt 2.3. "BeschÃ¤ftigungslos sein": "Der Anspruch entfÃ¼llt also, z.B wenn der Umfang der aufgenommenen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit 15 Stunden wÃ¶chentlich erreicht oder Ã¼bersteigt.") bekannt sein. Indes konnte sie angesichts der vertraglich vereinbarten Stundenzahl und der zumeist kurzfristigen Aufforderung zur Mehrarbeit nicht sicher abschÃ¤tzen, ab wann die Ãberschreitungen der vertraglich vereinbarten Stundenzahl und das "gelegentliche" Erreichen der 15-Stunden-Grenze sich hinreichend verfestigt hÃ¤tten.

---

Mangels rechtmäßiger Aufhebung der Alg-Bewilligung sind auch keine Leistungen zu erstatten, [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Entscheidung über die Zulassung der Berufung auf [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 09.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024